

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Vernehmlassungen
Sulgeneckstr. 70
3005 Bern

Per Mail an: laura.ezquerra@erz.be.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Volksschulgesetzes: Unterstützung für Ferienbetreuung

4. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Pulver,
Sehr geehrte Frau Ezquerra,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung

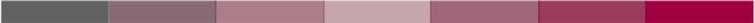
Wir begrüßen die geplante Förderung der Ferienbetreuungsangebote in den Gemeinden und sind der Meinung, dass sie möglichst verbindlich umgesetzt werden sollte. Wir sind der Auffassung, dass sie eine notwendige Ergänzung zur Tagesschule darstellen und dass grundsätzlich die gleichen Qualitätsansprüche gestellt werden sollten wie bei der Tagesschule. Für die Eltern und Kinder ist es wichtig, dass umfassende, altersgerechte, qualitativ hochstehende Angebote zur Verfügung stehen und auch ausserhalb der Wohnsitzgemeinde zugänglich sind. Wir regen an, den Gemeinden für die Umsetzung Handreichungen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Erwägungen

Wir begrüßen es grundsätzlich sehr, dass der Kanton die Frage der Ferienbetreuung in die Hand nimmt und die Betreuungslücke schliessen möchte, die für zahlreiche berufstätige Eltern ein grosses Problem darstellt. Es ist wichtig und richtig, dass für Schulkinder auch in der Ferienzeit bedarfsgerechte, altersentsprechende Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Die Erfahrung aus anderen Orten zeigt, dass solche Angebote rege genutzt werden und eine deutliche Entlastung für die Eltern darstellen.

Eine finanzielle Beteiligung des Kantons ist daher eine sinnvolle Massnahme, um ein breites, zugängliches Angebote zu fördern.

Allerdings zeigt sich auch, dass die finanzielle Belastung für viele Familien zu hoch ist, wenn die Angebote nicht kostengünstig sind. Besonders für Eltern mit mehreren Kindern und niedrigerem Einkommen kann die Kostenfrage schnell abschreckend wirken, so dass sie die Kinder dann unbetreut zu



Hause lassen. Wir sind der Meinung, dass alle Kinder unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern Zugang zur Ferienbetreuung haben sollten. Es ist daher zu überlegen, ob zusätzliche Massnahmen zur Unterstützung von Familien mit niedrigen Einkommen nötig sind.

Ausserdem sind wir der Auffassung, dass der Zugang zu den Ferienangeboten nicht vom zufälligen Wohnort der Eltern abhängen darf, sondern für alle Schulkinder des Kantons zugänglich sein muss. Daher meinen wir, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet werden sollten, entweder selbst ein Angebot aufzubauen oder aber einen Beitrag an die aufnehmende Gemeinde zu zahlen, falls ein Kind ein Angebot ausserhalb der Wohnsitzgemeinde besucht.

Sowieso ist es sinnvoll, die Ferienbetreuung nicht eng innerhalb der Gemeindegrenzen anzusehen. Die Altersspanne von Schulkindern in der Betreuung reicht heute von 4 – 14 Jahren. Ein so breites Altersspektrum kann nicht in einer Gruppe betreut werden, sondern es braucht unterschiedliche Angebote (zum Beispiel 4 - 6 Jahre, 7 – 10 Jahre, 11 – 14 Jahre), damit die Kinder wirklich altersgerechte Angebote haben. Nicht alle Gemeinden werden in der Lage sein, für alle Altersgruppen ein oder mehrere Angebote bis zu 13 Wochen im Jahr durchzuführen. Auf der anderen Seite sollten aber in den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien alle Ferienwochen für alle Altersgruppen abgedeckt sein. Daher ist eine Kooperation und Absprache der Gemeinden notwendig, und es muss die Möglichkeit gegeben sein, ein Angebot in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zu besuchen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Basler Konzept, wo sich die Kinder je nach Alter und Interessen für unterschiedliche Themenschwerpunkte im ganzen Kanton anmelden können.

(<http://www.volksschulen.bs.ch/schulen/tagesstrukturen/tagesferien.html>)

Grundsätzlich möchten wir ausserdem festhalten, dass für die Betreuung in den Ferien keineswegs andere qualitative Massstäbe angelegt werden dürfen als für die Betreuung während der Schulzeit. Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ist eine anspruchsvolle Aufgabe mit langreichender Wirkung, und das non-formale Lernen ist für Kinder nicht weniger wichtig als das formale Lernen – im Gegenteil. Zum non-formalen Lernen von Kindern gehört, Eigenverantwortung zu übernehmen und Gemeinschaftsfähigkeit zu erlangen. Dazu müssen sie die nötigen Voraussetzungen und Angebote haben. Zu den Voraussetzungen gehören eine sichere Umgebung und altersgerechte Anregungen, die an den vorhandenen Kompetenzen anknüpfen. Die Ferienbetreuung muss ebenso wie der Alltag in der Tagesschule die Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung der Kinder fördern, sie muss den Rahmen bieten für die Entwicklungsaufgaben des Kindes- und frühen Jugendalters. Zu diesen Aufgaben gehört nicht zuletzt, Konflikte ohne Eingreifen von Erwachsenen auszutragen und zu lernen, wie man sich in einer Gemeinschaft zurechtfindet und bewegt.

Zudem gibt es erfahrungsgemäss in der Ferienbetreuung viele Kinder, die besondere Aufmerksamkeit brauchen, ohne als «Faktorkinder» definiert zu sein. Unter anderem sind Eltern, die mit ihren Kindern schwierige Zeiten durchleben, besonders froh um Entlastung und daher besonders bereit, die Ferienbetreuung zu nutzen. Die Ferienbetreuung ist daher in verschiedener Hinsicht pädagogisch besonders anspruchsvoll und stellt hohe Anforderungen an das Personal.

Wir sind daher der Meinung, dass an die Ferienbetreuung die gleichen Massstäbe angelegt werden müssen wie an die schulergänzende Betreuung, sowohl in Bezug auf das Personal wie in Bezug auf die Betreuungsschlüssel.

Zur Vorlage im Einzelnen

Zu Art 48 b, (Änderung unterstrichen, Streichung ~~durchgestrichen~~):

Änderung lit. 1:

«Der Kanton ~~kann~~ leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für Betreuungsangebote ~~leisten~~, wenn..»

Begründung: Wir halten die Förderung und den Ausbau der Ferienbetreuung für eine dringend notwendige Ergänzung der Tagesschulen, die so rasch wie möglich prioritär in die Wege geleitet werden sollte. Der einschränkende Hinweis auf die finanzpolitische Lage kann dazu führen, dass die vorgelegte Gesetzesänderung tatsächlich mit Hinweis auf die Finanzen folgenlos bleibt, was auf jeden Fall vermieden werden muss.

Art. 48b, 1 b

Beteiligung der Gemeinden: Die Formulierung lässt offen, welche Kosten die Gemeinden an ihre Kostenbeteiligung anrechnen können. Wir sind der Meinung, dass hier ausschliesslich direkte Betreuungskosten einfließen dürfen, und keine Infrastrukturkosten (wie beispielsweise Mieten). Das müsste in der Verordnung klar festgehalten werden.

Kantonsbeitrag an die Gemeinden: Wie oben ausgeführt, halten wir es für wichtig, dass die Angebote grundsätzlich gemeindeübergreifend besucht werden können. Das bedeutet, dass der Kantonsbeitrag an ein Angebot auch gewährt werden sollte, wenn Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen werden und diese andere Gemeinde einen entsprechenden Beitrag an das Angebot leistet. Diese Variante sollte in der Verordnung klar aufgeführt werden, und es braucht eine einfache administrative Lösung für solche Fälle.

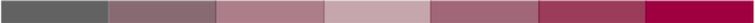
Generell sollten die Zulassungskriterien der Gemeinden ähnlich oder gleich sein, der Zugang zu den Angeboten sollte nicht vom zufälligen Wohnort der Eltern abhängen, und es sollte auch nicht so sein, dass sich die Eltern durch einen verwirrenden Dschungel von Reglementen arbeiten müssen. Es wäre daher sinnvoll, wenn der Kanton den Gemeinden Mustervorlagen mit sinnvollen Bestimmungen zur Verfügung stellt.

Art. 48b, 1 c

Die Elterngebühren müssen so ausgestaltet sein, dass sich auch Familien mit tiefen Einkommen und mehreren Kindern die Ferienbetreuung leisten können. Das soll in der Verordnung ausdrücklich festgehalten werden. Wir verweisen auf die Basler Regelung, wo das Recht auf Krankenkassensubventionen als Massstab gilt für zusätzlich reduzierte Tarife, eine administrativ einfach zu handhabende Lösung.

Art. 48b, 3

Wir unterstützen die Möglichkeit, die Führung der Betreuungsangebote unter definierten Voraussetzungen auch an private Anbieter zu übergeben. In anderen Ländern werden insbesondere Sportvereine teilweise eng in die Angebote einbezogen oder treten selbst als Anbieter auf (mit Angeboten



wie Fussball-Training-Camps etc.). Es ist wichtig, dass die Verpflichtungen und Bedingungen dafür klar geregelt sind. Auch dafür empfehlen wir Mustervorlagen für die Vereinbarungen zwischen den Gemeinden als Auftraggebern und den Anbietern (in der Regel Vereine) zur Verfügung zu stellen.

Art. 48b, 4

Wie oben ausgeführt, sind wir der Meinung, dass die Qualitätsvorschriften nicht weniger streng ausgestaltet werden dürfen als die Vorschriften für die Tagesschulen. Betreuungsschlüssel und die Qualifikation des Personals müssen nach den gleichen Grundsätzen festgelegt werden. Wir sind ausserdem der Auffassung, dass eine abgeschlossene FaBe-Ausbildung allein nicht ausreicht, um die Leitung eines Angebots zu übernehmen. Es braucht minimal ergänzend 3-5 Jahre Berufserfahrung und/oder eine HF-Ausbildung (oder äquivalente Ausbildungen). Die Berechnungen für die Normkosten müssen diese Überlegungen berücksichtigen.

Abschliessend möchten wir anregen, die Umsetzung in den Gemeinden mit Handreichungen des Kantons zu unterstützen. Gerade für Gemeinden, die bisher noch kein Angebot entwickelt haben, sind solche Handreichungen nützliche Hilfen. Neben den genannten Mustervorlagen für Gemeinde-reglemente und für Verträge mit anderen Anbietern sollten sie auch Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen des Personals sowie ein paar grundsätzliche Überlegungen zur pädagogischen Arbeit in der Ferienbetreuung enthalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Verein Berner Tagesschulen vbt, die wir unterstützen.

Wir danken Ihnen nochmal für Ihr Interesse und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen



Verband Bildung und Betreuung

Christine Flitner, Präsidentin